Satzung des Turn- und Sportvereins Windschläg e.V., 1927

eingetragen beim Amtsgericht Freiburg, Vereinsregister VR 470125

I. Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein wurde im März 1927 unter dem Namen „Fußballverein Sportfreunde Windschläg“ gegründet. Die Wiedergründung erfolgte am 15.06.1946 unter dem Namen „Fußballverein Windschläg“. Durch die Aufnahme einer Turnabteilung - eine Nachfolgeorganisation des 1913 gegründeten „Turnvereins Windschläg“ - wurde der Verein am 28.01.1950 in „Turn- und Sportverein Windschläg e.V.“ umbenannt.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1927. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg-Windschläg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der VR-Nr. 470125 eingetragen. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes, des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. - 31.12.).

II. Zweck und Ziel des Vereins

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§2a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Organe des Vereins

§3

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)
b) Geschäftsführender Vorstand
c) Gesamtvorstand (Verwaltungsrat)

IV. Mitgliederversammlungen

§4

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§5

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes
- Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes
- Festsetzung des Beitrages
- Satzungsänderungen
- Abstimmung über vorliegende Anträge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder

§6

Eine <u>außerordentliche</u> Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes einberufen werden. Er ist dazu innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§7

Jede Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8

Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch Abstimmungen durch Handaufheben beschließen. Bei Wahlen wird bei nur einem Wahlvorschlag durch Handaufheben, bei mehreren Wahlvorschlägen durch Stimmzettel abgestimmt. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§9

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem ersten Schriftführer und den ersten Vorständen (Vorstandvorsitzender, Verwaltung, Hallensport, Sport, Finanzen) zu unterschreiben.

§10

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V. Leitung des Vereins

§11

Der Vorstand besteht aus

a) dem <u>geschäftsführenden Vorstand</u>, nämlich dem ersten Vorstandsvorsitzenden und seinen gewählten Vertretern, dem ersten Vorstand Verwaltung und seinen gewählten Vertretern, dem ersten Vorstand Hallensport und seinen gewählten Vertretern, dem ersten Vorstand Sport und seinen gewählten Vertretern, dem ersten Vorstand Finanzen und seinen gewählten Vertretern, dem ersten

Schriftführer und seinen gewählten Vertretern und dem Jugendleiter und seinen gewählten Vertretern.

b) dem Gesamtvorstand, nämlich den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Leitern der einzelnen Abteilungen, den Beisitzern, dem Pressewart und dem Vereinsdiener.

Er ist jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§12

Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, die Vereinsmittel zu verwalten und die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.

Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, sowie über die Neueinrichtung weiterer und die Einstellung bestehender Sportgruppen. Auf Verlangen eines Beteiligten schlichtet er als Spruchausschuß Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

§13

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorstandsvorsitzende, der erste Vorstand Verwaltung, der erste Vorstand Hallensport, der erste Vorstand Sport und der erste Vorstand Finanzen. Sie sind im Innenverhältnis Mehrheitsgebunden und im Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugt. Sie berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, führen deren Beschlüsse durch und erstatten den der Mitgliederversammlung vorzulegende Bericht.

Die gewählten Stellvertreter sollen den Verein nur dann vertreten, wenn der jeweils 1. Vorstand verhindert ist. Für den Fall, dass es keine gewählten Stellvertreter gibt, vertreten sich der Vorstandsvorsitzende und die ersten Vorstände gegenseitig. Dieses gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

Alle anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Der erste Schriftführer ist zuständig für das Anfertigen und Aufbewahren der Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften, insbesondere über die Beschlüsse der Vereinsorgane, sind von ihm, und den ersten Vorständen (Vorstandvorsitzender, Verwaltung, Hallensport, Sport, Finanzen) zu unterzeichnen.

Der erste Vorstand Finanzen hat die Vereinskasse zu verwalten, den Einzug der Vereinsbeiträge sicherzustellen und die vom geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Die Kasse ist einmal jährlich durch zwei Beauftragte des geschäftsführenden Vorstandes, die weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören dürfen, zu prüfen. Der erste Vorstandsvorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Kasse unvermutet zu prüfen.

§14

Der Gesamtvorstand hat in regelmäßigen Abständen eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen eine <u>außerordentliche</u> Sitzung einzuberufen.

§15

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§16

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Zustimmung kann in eiligen Fällen vom ersten Vorstand Finanzen, dem ersten Vorstand Verwaltung, dem ersten Vorstand Hallensport und dem ersten Vorstand Sport gemeinsam mit dem ersten Vorstandsvorsitzenden erteilt werden und ist in der folgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§17

Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes seiner Mitglieder aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

§18

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand von sich aus eine Ergänzungswahl vorzunehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§19

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört, verstoßen haben, folgende Strafen zu verhängen:

a) Verweis
b) Geldstrafe bis zu 50,--€
c) Vereinssperre bis zu einem Jahr
d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
e) Ausschluß aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§20

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für den laufenden Spielbetrieb Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Gesamtvorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

VI. Mitgliedschaft

§21

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern (Aktive und Passive)
b) jugendlichen Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

§22

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt an bis zum 18. Lebensjahr.

§23

Mitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen.
Dieser hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand ist aber zu der ständigen Ausübung dieses Rechts nicht verpflichtet.
Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ein Mitglied zum Präsidenten wählen.
Dieser hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand ist aber zu der ständigen Ausübung dieses Rechts nicht verpflichtet.

§24

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §21 - 79 BGB. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der dem Aufnahmedatum nachfolgt, falls die Aufnahme nicht 14 Tage nach Eingang des Antrages auf Mitgliedschaft abgelehnt wird.
Jugendliche benötigen zum Eintritt in den Verein das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters.

§25

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.
Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung im Voraus festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§26

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters haben auch die jugendlichen Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§27

Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt
b) Ausschluß

c) Tod

d) Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und muß schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluß kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

a) trotz Mahnung ein Jahr lang keinen Beitrag leistet,

b) wiederholt grob gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder

c) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft betragen hat.

Gegen den Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Rechtsmittel an den Gesamtvorstand gegeben, der den Ausschluß mit zwei drittel Mehrheit zu bestätigen oder aufzuheben hat. Vor seiner Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Verein kommen die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte zum Erlöschen.

§27b

Die silberne Vereinsehrennadel kann verliehen werden für 25 jährige Mitgliedschaft im Verein. Die goldene Vereinsehrennadel kann verliehen werden für 40 jährige Mitgliedschaft im Verein.

Die Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel setzt den Besitz der silbernen Vereinsehrennadel voraus.

Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

VII. Auflösung des Vereins

§28

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich durchzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu Verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VIII. Vergütungen

§29

a) Die Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
b) Die Jahreshauptversammlung kann abweichend von Absatz a) beschließen, dass dem Geschäftsführenden Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben des §3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
c) Vereinsämter im Verwaltungsrat werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
d) Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf abweichend von Absatz c) eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

IX. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§30

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Vorstehende Satzung übernimmt den genauen Wortlaut der am 25.01.2019 nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft getretenen Satzung, mit Ausnahme der Anpassung der Vereinsregisternummer, Änderungen in §1, §11 und §13, und der Ergänzung des §27b.

Die diese Änderungen enthaltende Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 25.03.2022 in Kraft.